

6. Nachtrag

zur Satzung der BundesInnungskrankenkasse Gesundheit (2015)

Die Satzung der BundesInnungskrankenkasse Gesundheit - BIG direkt gesund- wird wie folgt geändert:

1. **In § 35 werden in den Absätzen 1 und 3 jeweils die Worte „nach den §§ 36, 37 und 39“ durch die Worte „nach den §§ 36 und 37“ ersetzt.**

2. **In § 36 wird dessen Absatz 3 wie folgt neu gefasst:**

Das Nähere zur Durchführung der Teilnahme der Versicherten, insbesondere zur Bindung an den gewählten Hausarzt, zu weiteren Ausnahmen von dem Überweisungsgebot und zu den Folgen bei Pflichtverstößen der Versicherten ist in den Teilnahmeerklärungen der jeweiligen Verträge geregelt.

3. **In § 36 wird dessen Absatz 4 gestrichen. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.**

4. **Der § 37 wird wie folgt neu gefasst:**

§ 37 Besondere Versorgung

¹BIG direkt gesund bietet ihren Versicherten zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung eine besondere Versorgung nach § 140a SGB V an. ²Die Teilnahme an der besonderen Versorgung ist für die Versicherten freiwillig. ³Inhalt und Ausgestaltung der besonderen Versorgung ergeben sich aus den jeweiligen abgeschlossenen Verträgen. ⁴Das Nähere zur Durchführung der Teilnahme der Versicherten, insbesondere zur zeitlichen Bindung an die Teilnahmeerklärung, zur Bindung an die vertraglich gebundenen Leistungserbringer und zu den Folgen bei Pflichtverstößen der Versicherten ist in den Teilnahmeerklärungen des jeweiligen Vertrages geregelt. ⁵Vor Abgabe der Teilnahmeerklärung wird der Versicherte umfassend und in schriftlicher Form informiert über

- den Inhalt und die Ziele des betreffenden Versorgungsvertrages,
- die Freiwilligkeit der Teilnahme,
- die Rechte und Pflichten, die sich aus der Teilnahme an dem Vertrag ergeben,
- etwaige Mitwirkungspflichten und etwaige Folgen fehlender Mitwirkung,
- die Möglichkeit und Form des Widerrufs der Teilnahmeerklärung,
- die Möglichkeit zur Beendigung der Teilnahme,
- die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Erhebung, Verarbeitung und Nutzung versichertenbezogener Daten.

5. **Der § 39 wird gestrichen.**

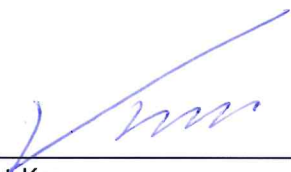
6. Nachtrag zur Satzung der
BundesInnungskrankenkasse Gesundheit (2015)
vom 07.04.2016

6. Der Anhang 5 zu § 37 Absatz 2 Satz 2 der Satzung der BundesInnungskrankenkasse Gesundheit wird gestrichen.

7. Inkrafttreten

Die Nummern 1, 2, 4 und 5 dieses Satzungsnachtrags treten rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft, die Nummern 3 und 6 treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin/Dortmund, 07.04.2016



Helmut Krause
Vorsitzender des Verwaltungsrats



René Scheer
Stv. Vorsitzender des Verwaltungsrats

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 7. April 2016 beschlossene 6. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2015 wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 14. April 2016
213-59042.0-2884/2014

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

